Amts: und Intelligenzblatt

für ben andleder grande mes ihn daling as eralast

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 37.

Samftag, ben S. Mai

1852

Umtliche Bekanntmachungen.

1V. Die feinem auf ben ! Auguft n. gen. blingen. Deramt bie Danb. VI

(Dberamtliche Befanutmachung, die Ausübung ber Sagd betreffend.)

Der nachstehende Erlaß des K Ministerium des Innern vom 23. Upril 1852. wird zur Kenntniß der Gemeinde Borsteher unter gleichzeitiger Hinweisung auf die untenstehende oberamtliche Weisung vom 7. Mai gebracht und deren genaue Einhaltung erwartet.

Das Königl. Ministerium bes Innern

von Rindern ausgenberer Unfuge bes Reftersachenmens barauf aufmertifan

Konigl Oberamt Waiblingen.

Unter Beziehung auf die in dem Regierungsblatt erschienenen Berfügung ber Ministerien bes Innern und der Finangen, betreffeud die Reglung bes Jagdwesens, wird bem Oberamt zu seiner Nachachtung und zum sofortigen Bollzug Folgendes zu erkennen gegeben:

- 1. Je beflagenswertber ber Unfug ift, ber in mehreren Theilen bes Landes in Folge ber außerordentlichen Bermehrung der Jagden entstanden ift, um so ernstlicher wird sich bas Oberamt die dem Zweck entsprechende Bollziehung der in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen, welche allein geeignet sind, diesem Unfug nachdrücklich zu steuern, augelegen seyn lassen. Um hierüber, sowie über die Ergebnisse der Thätigkeit des Oberamis genauere Kenntniß zu erhalten, hat dasselbe auf den 1. August d. J. dem Ministerium eine alle Gemeinden seines Oberamis. Bezirts umfassende Uebersicht nach folgenden Rubliken vorzulegen.
- 1. Die Minferial Berfugung vom 29. Migre 1852. (Reg. Blatt Bie, Beninden (11 to noch

2) Morgenzahl ber gangen Gemeinde marfung. Betrind aus 190 anderben ichne

3) Morgenzahl ber einzelnen zusammenhangenden Gute-Complere von mehr als 50

Morgen, und ber Babl ibrer Befiger in Parenthefe.

4) Aufzählung der einzelnen sub 3. enthaltenen Gute-Complexe nach der Zahl der Morgen von 50 — 100, 100 — 200, 200 — 300, 300 — 500, 500 — 800. 800 — 1000, über 1000 Morgen.

5) Art und Weise ber Ordnung bes Jagbrechts auf ten unter 50 Morgen haltenben

Gutern.

6) Babt ber nach S. 9. ber Berfügung ausgestellten Urfunden.

7) Angabe ber Grunde, aus welchen bas ben geringer Beguterten zustehenbe Jagds recht ber Gemeinde nicht überlaffen ober, wenn es berlaffen wurde, von der Ges meinde nicht verpachtet worden ist.

II. Die Berfügung vom 23. Marg b. 3. hat bei ber Ordnung ber Gemeindejagden bie Befiger von mehr als 50 Morgen zusammenhangenden Grundbesites außer Berüdsichtig ung gelaßen. Es verfteht fich aber dabei von felbft, baß, falls eine Gemeintejagd im Ginne ber Berfügung Bu Stande fommt, oder, soweit der Gemeinde selbft das Jagdrecht auf einem Guts Complere von mehr als 50 Morgen zusieht, die Befiger dieser Grundstude hiedurch nicht gebindert find, bas ihnen zustehende Jagdrecht gleichfalls der Gemeinde zu überlaffen, in welchem Kalle die lettere es einsach mit dem übrigen Jagdbistricte nach den Borschriften der Berfügung ausüben zu laffen hat.

III. Auf die genaue handhabung des S. 9. der Berfügung vom 23, v. M. hat das Oberamt mit Rachdruck zu dringen und von den Ortovorstehern seines Bezirks Nachweisung darüber zu verlangen, daß der gegebenen Borschrift vollständig Genüge geleistet ift.

Die Scheine find auf folgende Beije auszustellen :

Dem herrn N. in N. wird hiemit beurfundet, daß demselben die Ausübung ber Jagd auf der Guts: Parcelle , gelegen im [Ramen des Gewands] zusteht und daß der Weg hiezu von dem Orte N. aus über die Strage nach N. und von dort ab über den Guterweg 2c. führt.

IV. Mit seinem auf ben 1 August b. 3 zu erstattenden Berichte hat das Dberamt bie Lands jäger, Polizeis, Felds, Forstichus und Jagde Officianten namhaft zu machen, welche fich in Sands habung der getroffenen Berfügung besonders ausgezeichnet haben, und bei Jedem die Bahl der Bersonen zu bezeichnen, welche durch die Anzeige bestelben nach Maaßgabe des Art. 6. des Ge. sees vom 1. April 1848. zur Strafe gebracht worden sind.

V. hinsichtlich ber Theilnahme ber Ortevorsteber an ber Abministration von Gemeindejagben wird bem Oberamt bie Sandhabung bes unterm 26. November 1846. ergangenen Ministe= rial-Erlasses bringend zur Pflicht gemacht.

VI. Endlich wird das Oberamt hinsichtlich ber Singe und anderer Bogel und des namentlich von Kindern ausgeübter Unfugs des Nesterausnehmens darauf aufmerksam gemacht, daß ichon die freien Puischordnungen von 1722 u. 1737. Pft. 15. u. Pft. 10. das Ausnehmen der Bogelnester und Berderben derfelben dei einer Strafe von 3 fl. 15 fr. bis 6 fl. oder anderer Züchtigung verbieten, weßhalb das Oberamt den Auftrag erhält, dieses Berbot mit aller Strenge zu hands baben, darüber insbesondere mit den Schulbehörden sich ins Bernehmen zu sehen und durch fortdauernde Ausmerksamkeit auf die hier obwaltenden Migbrauche denselben grundlich zu steuern, damit den bedauerlichen Rlagen über diesen Unsug ein Ende gemacht werde.

Stuttgart ben 23. April 1852.

Linben.

Oe B.

Mit vorfichender Befanntmachung erhalten die Ortevorsteher nachfolgende Beisungen:

- 1. Die Ministerial Berfügung vom 23. Marg 1852. (Reg.-Blatt Rr. 9.) ift, soweit es noch nicht gescheben, ber Ginwohnerschaft auf die ubliche Beise zu eröffnen.
 - 2. Das Jagdwesen ift ohne Berzug nach Anweisung ber S. S. 1, 2, 3 und 7. ber Ministerials Berfügung vom 23. Merz und des Punkt II. bes Ministerials Erlasses vom 23. April zu regeln, und muß aus ber über bas ganze Berfahren aufzunehmenden protofollarischen Bers handlung genau erseben werden können, daß und wie das Jagdwesen im Sinne der ges bachten Ministerials Berfügung geordnet worden.
 - 3. Bei der Auswahl der mit der Ausübung der Jagd zu betrauenden Personen ist mit der in den S. S. 4 und 5. der Ministerial-Berfügung vorgesehenen besondern Borsicht und Sorgsalt zu verfahren, wobei bemerft wird, daß die Uebertragung der Jago-Berwaltung oder die Berpachtung der Jagd an den Gemeinde-Borstand unzuläßig ift.
 - 4. In die Jago Berpahtunge Protofolle und Jago Berwaltunge Statute find die im S. 6. der Ministerial Berfügung enthaltenen Bestimmungen aufzunehmen, und ift in Betreff der den Jagopachtern, Jagdeverwaltern und Jagdeigenthumern auszustellenden Scheine nach S. 9. Der Ministerial Berfügung und Punkt III. obigen Ministerial Erlasses zu verfahren.

- 5. Den unter §. 8. ber Minifterial: Berfugung (Reg. Blatt G. 91.) vogeidriebenen Bericht haben bie Drts Borfteber fpateftens bis jum 5. Juni ans Dberamt gu erftatten.
- 6. Den Polizeis Feld: Forfticus: Jagde und fonftigen mit Sandhabung ber Ordnung aufgeftellten Offizianten ift der Inhalt der Ministerial. Berfügung inebesondere S. 4. bie 11. und Punte IV. und VI. des obigen Ministerial Erlaffes fpeciell gu eröffnen und find bis gum 25. Juli langftens Diejenigen Offizianten bem Dberamt zu bezeichnen, welche fich in Sandhabung ber getroffenen Berfugung befonders bervorgethan haben.
- 7. Der in dem Ministerial Erlag oben Puntt I. weiter vorgeschriebene Bericht ift unverzuglech nach Einsezung ber Jagdpachter und Jagdverwalter in tabellarifder form ans Dber-Amt zu erftatten.
- 8. Wenn gleich wegen Schonung ber fur bie Forfte und Landwirthicaft nuplichen Bogel, ind. befondere ber Singvogel, an bie Schulbeborben befondere Aufforderung ergangen ift, verfieht man fich auch ju ben Orte Borftebern und übrigen Gemeindebeamten, daß Diefelben über der genauen Ginhaltung ber Ministerial Berfügung S. 6. Lit C. und bes Punft VI. obigen Minifterial-Erlaffes geborig machen werben.

Waiblingen ben 7. Mai 1852.

Ronigl. Dberamt. Saberlen.

Berfügung betreffend bie Eröffnung ber Sigungen ber Schwurgerichtshofe Des Redarfreifes im zweiten Bierteljahr 1852.

Der Prafibial Bermefer bes R. Burttemb. Dber Tribunals verordnet andurch gemäs ben Urt. 39 und 42 bes Gefeges vom 14. August 1849 über bas Berfahren in ben vor bie Schwurges richtebofe geborenden Straffachen:

Dag die ordentlichen Sigungen ber Schwurgerichtshofe bes Redarfreifes gu Eflingen am 17. Mai und ju Ludwigsburg am 14. Juni Diejes Jahrs

je Morgens 9 Uhr eröffnet werben follen.

Bum Prafidenten biefer Ufffen ernennt er den Dber Tribunalrath Berrn von Pfaff, und gu beffen Stellvertreter ben Dber Juftigrath herrn v. Schott.

Der herr General Staate Unwalt wird mit ber Befanntmachung biefer Berfügung beauftragt. Stuttgart ben 23. Upril 1852. Der Prafidial Bermefer

bes R. Burttemb. DberTribungis: Sarpprecht.

Auf Anordnung bes herrn Dber Tribunal Prafidial Berwefers und für richtige Ausfertigung ber mit ben Funftionen bes Gefretare beauftragte Ranglei Borftanb

bes R. Dber Tribunals: Bolley.

Berfundigt burch ben General Staate Unwalt

Dber Tribunal Rath. Bodshammer.

Bur Beglaubigung: Dertinge.r

Rettereburg. Dberamte Baiblingen. (21 uswanberung.)

Jacob Rull beabsichtigt mit feiner Familie nach Umerifa auszuwandern, vermag aber feinen Burgen gu ftellen. Es werben deshalb beffen etwaige Glaubiger aufgeforbert, ihre Unfpruche an benfelben

binnen 15 Tagen a bato bei bem Gemeinderath babier geltend gu mas den, indem fpatere Unfpruche nicht berudfich= tigt werden, es wird jedoch bemerft, bag Rull nur mit bem Bermogen feiner Rinder auswanbern fann.

Gemeinberath Den 4. Mai 1852. Borftand Sabn.

Baiblingen. 10 - 15 Center gutes Beu bat ju verfaufen Wer? fagt bie Re= baction.

Baiblingen. (Lehrlings. Befud.) Es fucht ein Safner einen jungen Menichen von rechtschaffenen Eltern, unter annehmbaren Bedingungen, in die Lebre gu nehmen. Bu erfragen bei ber Rebaction b. Blattes.

Baiblingen. Es wird ein gang gutes einipanniges Leiternwägele gu faufen gefucht, auch fonnte ein Gin: oder Zweifpanniges baran getaufct merben. 2Bo? fagt bie Redaftion Diefes Blattes.

mug bid ausbailed Stuttgart. C sid nodod

5. Den unier & S. ver Meinerenkell.

Es ift bei mir ftete fconer Rieberlanters Baigen von bester Qualitat in größeren und fleineren Parthien ju baben, und gebe benielben immer gu ben laufenden Beilbronner Taged-Preifen ab, auch befinden fich bei mir febr fbone gutfochende Sollander Erbfen wie auch burre jum Dablen taugliche Riederlander. Aderbohnen gu febr billige Preife

> Chr. Duller, Rruchthanbler, Friedrichftrage Dr. 49.

Baiblingen Guter : Berfäufe.

Bei allen Berfäufen wo nichts anders bestimmt ift, gelten bie Bedingungen, bag 1/3 baar und bas Beitere in 2 verginstichen Jahrzielern zu bezahlen ift, und bei jedem Aufftreich vom Raufer ein tuchtiger Burge mitzubringen ift. Wo fonft feine Perfon genannt ift, fant mit bem Berfäufer felbft ber Rauf abgeichloffen werben.

Berfäufer	Beschreibung bes Guis.	Preis.	Tag bes Aufstreich
Seinr. Burtharbismafe, Berlaffenschaftsmaffe, für biefelbe Galat	Schittelgraben.	inaffacen:	17. Mái, tribar
Pflüger. Josua Bubek Wittwe, für sie G R. Pflüger	t. halben	has self 6	加利加证明
David Schäfer, Bader Job. Tochtermann, Be für ihn GR. Got	f, Eine Behausung in der furzen	2200 fl.	Der Herr General S
Rothgerber Biegler, f.i.	n. Gaffe	7	14: Juni.
Christian Heinrich, t ihn G. R. Gottlo		de Berry 1973 Sefer	and a14. Juni.
Pfander. Kufer Löfler, für ib			14. Juni.
G. R. Kauffmann, Michael Adam Plu in Rommelshausen	11/2 an 31/2 B. 9 R. überm Schut	90 fl. 42 fr.	10. Mai.
Atam Koft,	111/2 B. 1/4 A. im Schittelgraben.	. 1 90 д.	17. Mai.

Oberamtliche Bekanntmachung

28 aiblingen. Dem Bernehmen nach werben von Brobbanblern 21/2 pfundige Laibe für 3 pfundige verfauft. Die Driepoligei-Beborben werden bierauf aufmertfam gemacht mit ber Beifung im vorfommenden Falle bem Oberamt unverzüglich Anzeige gu erfratten.

Den 8. Mai 1852.